

## Kindergarten

---

### Überblick

---

Der Eintritt in den Kindergarten ist ein bedeutender Schritt auf dem Weg zur Selbstständigkeit. Damit verbunden sind erstmals die Integration in eine grössere Gruppe von Kindern sowie der Eintritt in das öffentliche Bildungswesen. Der Kindergarten ist auch die erste Stufe der Volksschule. Er fördert die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und bereitet sie auf die Primarschule vor. Der Besuch des einjährigen Kindergartens ist obligatorisch.

Grundsätzlich gilt: Jedes Kind, das bis 31. Mai das fünfte Altersjahr vollendet hat, ist schulpflichtig und besucht im nächsten Schuljahr den obligatorischen Kindergarten.

Bei Kindern mit Geburtstag zwischen dem 1. April und dem 31. Juli haben die Erziehungsberechtigten ergänzend folgende Möglichkeiten:

- Vollendet das Kind zwischen dem 1. Juni und dem 31. Juli das 5. Altersjahr, ist es zum vorzeitigen Schuleintritt berechtigt.
- Vollendet das Kind das 5. Altersjahr zwischen dem 1. April und dem 31. Mai, kann es um ein Jahr in der Schulpflicht zurückgestellt werden.

Den Entscheid für einen vorzeitigen Schuleintritt (bei Kindern mit Geburtstag zwischen dem 1. Juni und dem 31. Juli) oder eine Rückstellung (bei Kindern mit Geburtstag zwischen dem 1. April und dem 31. Mai) haben Erziehungsberechtigte dem Schulrat bis 31. Januar schriftlich mitzuteilen.

Der Schulrat kann in besonderen Fällen auf Gesuch der Erziehungsberechtigten einen früheren oder späteren Schuleintritt in den obligatorischen Kindergarten bewilligen. Bestehen triftige Gründe, kann er auf Antrag der Schulleitung den Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarstufe jeweils um ein Jahr aufschieben. Es gilt jeweils genau zu prüfen, ob eine Rückstellung tatsächlich dem Kindeswohl dient. Bei Unsicherheiten oder unterschiedlichen Auffassungen kann die Abteilung Schulpsychologie zur Beurteilung beigezogen werden.

Die Gemeinden müssen einen Zweijahreskindergarten mit reduziertem Pensum im ersten Jahr für den jüngeren Jahrgang führen. Das erste Jahr des Zweijahreskindergartens ist freiwillig und unentgeltlich. Der Stichtag für das freiwillige erste Kindergartenjahr ist sinngemäss um ein Jahr früher als beim obligatorischen Kindergarten. Kinder, die bis am 31. Juli das 4. Altersjahr vollenden, sind ebenfalls zum Eintritt in den freiwilligen Kindergarten berechtigt. Noch jüngere Kinder, die erst nach dem 31. Juli das 4. Altersjahr vollenden, können nicht in den freiwilligen Kindergarten eintreten. Kinder, die zwischen dem 1. April und dem 31. Mai das 5. Altersjahr vollenden und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vom obligatorischen Kindergarten zurückgestellt werden, können stattdessen den freiwilligen Kindergarten besuchen.

Der Besuch des Kindergartens gilt für die Erfüllung der Schulpflicht als ein Schuljahr.

---

## **Aufgaben und Ziele**

---

Der Kindergarten wird als Lebens-, Lern- und Erfahrungsraum verstanden, in welchem das Spielen und Verweilen von grosser Bedeutung ist. Die Kinder lernen im Spiel.

### **Der Kindergarten**

- nimmt Kinder in ihrer Individualität wahr und an,
- knüpft an die Lebenswirklichkeit der Kinder an,
- ermöglicht Vertiefung, Verarbeitung und Erweiterung von Erfahrungen,
- pflegt Gemeinschaft und übt sozialen Umgang,
- fördert und entwickelt Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- ermöglicht, sich zu betätigen, zu spielen und zu lernen,
- bietet Raum für freies Spiel.

---

## **Lehrpersonen**

---

Die Kindergruppe wird von einer für den Kindergarten ausgebildeten Lehrperson geleitet. Durch Beobachtungen und Gespräche mit den Erziehungsberechtigten erfasst sie die Fähigkeiten und Interessen der Kinder. Sie stellt Spiel- und Lernmaterialien bereit, die den Kindern neue Erfahrungen ermöglichen und sorgt durch geführte Lernsequenzen für eine ganzheitliche Förderung und Entwicklung der Kinder. Dabei orientiert sich die Lehrperson an den Zielsetzungen des Lehrplans mit den Bildungszielen zu den neun entwicklungsorientierten Zugängen.

---

## **Übertritt in die 1. Primarklasse**

---

Den im Kindergarten begonnenen Weg setzen die Kinder in der Primarschule fort. Trotz teils unterschiedlicher Lehr- und Lernformen nehmen beide Schultypen gemeinsame Aufgaben wahr. Die Lehrpersonen des Zyklus 1 (Kindergarten plus 1. und 2. Klasse) sorgen für einen fließenden Übergang vom Kindergarten in die Schule.

Bestehen aus fachlicher Sicht triftige Gründe (z.B. voraussehbare Schulschwierigkeiten), können Kinder auf Antrag der Schulleitung und Bewilligung des Schulrates um ein Jahr vom Übertritt in die 1. Klasse rückgestellt werden. Es ist jeweils genau zu prüfen, ob eine Rückstellung tatsächlich dem Kindeswohl dient. Bei Unsicherheiten kann die Abteilung Schulpsychologie beigezogen werden. Geistig, körperlich und sozial frühreife Kinder können vorzeitig eingeschult werden. Dazu müssen die Erziehungsberechtigten ein Gesuch an den Schulrat stellen.

---

## **Einschulungs- und Übertrittsentscheid**

---

Nach dem Besuch des obligatorischen Kindergartens sind folgende Zuweisungen möglich:

- Primarklasse
- Einführungsklasse (siehe Übersichtsblatt „Primarstufe“)
- Rückstellung
- Kleinklasse (siehe Übersichtsblatt „Primarstufe“)
- Heilpädagogisches Zentrum (Informationen über die Heilpädagogischen Zentren Innerschwyz und Ausserschwyz findet man unter folgenden Links: [www.hzi.sz.ch](http://www.hzi.sz.ch), [www.hza.sz.ch](http://www.hza.sz.ch)).

Über die Zuweisung in die Primarschule entscheiden die Lehrperson des Kindergartens und die Erziehungsberechtigten im gemeinsamen Gespräch aufgrund ihrer Beobachtungen.

Bestehen aus fachlicher Sicht triftige Gründe, kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung den Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarstufe um ein Jahr aufschieben.

Die Zuweisung in die Einführungs-klasse, in die integrative Förderung und in die Kleinklasse erfolgt durch die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson und im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Schulrat.

Der Schulrat kann im Zusammenhang mit der früheren Aufnahme oder der Rückstellung eine Abklärung durch die Abteilung Schulpsychologie verlangen.

---

### **Gesetzliche Grundlagen**

---

- Volksschulgesetz (SRSZ 611.210)
- Volksschulverordnung (SRSZ 611.211)
- Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (Schulreglement) (SRSZ 611.212)
- Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule (SRSZ 613.111)
- Weisungen über die Sonderschulung (SRSZ 613.141)
- Weisungen über das sonderpädagogische Angebot (SRSZ 613.131)

---

### **Ihre Ansprechpartner**

---

Kindergartenlehrperson, Schulleitungen und Schulverwaltungen der Gemeinden und Bezirke, Amt für Volksschulen und Sport

13. Dezember 2022

Amt für Volksschulen und Sport  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2191  
6431 Schwyz